Ersch. jed. Sonnabend. Bezugspreis: Für die der Handwerkskammer angeschlossenen Bezieher (Postbezieher) vierteljährl. mit Zustellgeld 33 Pfg., für Verlagsbezieher viertelj. Mk. 1,35 (Postsched-Konto 51265 Breslau). Einzel-Nr. 12 Pfg. und Porto.

Anzeigen-Annahme Karl Barek, Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15 Fernsprecher 56435, Postscheck-Kto. 62215 Inserate pro Millimeter einsp. 0,22 Rml. Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rml.

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 49 | Breslau, 3. Dezember 1932 | 13. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung und mit Quellenangabe gestattet.
Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur gegen Beilegung des Rückportos zurückgesandt.

Vorstandssitzung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

† Die Vorstände des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages traten am 24. November in Hannover unter der Leitung des Vorsitzenden des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, Friedrich **Derlien**, Hannover, zu einer aus allen Teilen des Reichs gut besuchten Sitzung zusammen. An den Beratungen nahm auch der Reichskommissar für das Handwerk und das Kleingewerbe, Ministerialrat **Dr. Hoppe** vom Reichswirtschaftsministerium teil. Im Anschluß an den Geschäftsbericht wurde beschlossen, eine Vollversammlung des Reichsverbandes und des Kammertages etwa im Januar in Berlin abzuhalten. Einstimmig wurde des weiteren der Beschluß gefaßt, an den Reichspräsidenten ein Telegramm zu senden, das die Errichtung eines besonderen Reichsministeriums für den gewerblichen Mittelstand fordert. — Generalsekretär **Hermann**, Berlin, gab einen Ueberblick über die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten für den Althausbesitz. Nach den aus dem gesamten Reichsgebiet vorliegenden Berichten habe sich die Aktion für das Handwerk gut ausgewirkt. Der ausgesetzte Fonds von 50 Millionen RM. sei fast restlos erschöpft. Nach eingehender Aussprache wurde einstimmig beschlossen, daß die eingeleiteten Maßnahmen auch über den 1. April 1933 hinaus fortgesetzt werden müssen, um der Handwerkswirtschaft Arbeit zuzuführen. Solange sich eine restlose Beseitigung der wirtschaftshemmenden Hauszinssteuer nicht erreichen lasse, werden zur Fortsetzung der Aktion Reichsmittel in Höhe von weiteren 200 Millionen RM. für notwendig erachtet. —, Ueber den Stand der Beratungen des Sonderausschusses für die Einschränkung der Gewerbefreiheit wurde ein eingehender Bericht erstattet. Zur Vorbereitung eines geschlossenen berufsständischen Aufbaues soll in Zukunft die selbständige Ausübung eines Handwerks nur solchen Personen gestattet sein, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. An dem vorgelegten Entwurf einer entsprechenden Gesetzesvorlage wurden einige Aenderungen vorgenommen. Die Vorstände beschäftigten sich weiter mit der Frage der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Vorschläge des mit dieser Frage beauftragten Sonderausschusses zielen darauf ab, ein ausdrückliches Verbot der Schwarzarbeit zu erreichen, da hiervon vor allem auch psychologische Wirkungen erwartet werden. Als Schwarzarbeit soll erfaßt werden die Ausführung von gewerblichen Leistungen und Lieferungen durch Personen, die ihr Gewerbe nicht vorschriftsmäßig angemeldet haben. Nicht nur eine Bestrafung des Schwarzarbeiters selbst müsse vorgesehen werden, sondern auch der Auftraggeber müsse selbstschuldnerisch für die den Schwarzarbeiter treffende Geldstrafe haften. Die Vorstände stimmten diesen Vorschlägen zu.

Präsident **Hecker**, Düsseldorf, referierte über die vom Rationalisierungsausschuß durchgeführten Arbeiten, die sich in der Hauptsache mit der zukünftigen berufsständischen Organisation des Handwerks, mit der Frage der Gemeinschaftsarbeit mit den Handwerksgesellen und mit der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der berufsständischen Presse befaßten. Die Verhandlungen mit mit den Verbänden der Arbeitnehmer über die Gemeinschaftsarbeit sollen fortgesetzt werden. Ein Bericht der Handwerkskammer Königsberg i. Pr. offenbarte aufs neue die schädigenden Auswirkungen des landwirtschaftlichen Sicherungs- und Umschuldungsverfahrens auf die Handwerkswirtschaft.

Laßt Eure Forderungen am 31. Dezember nicht verjähren!

Von Syndikus W. Baranek, Breslau.

* Alle Handwerker, Gewerbetreibenden, Kaufleute, Fabrikanten usw., welche Außenstände haben, müssen jetzt am Jahresende aufpassen, daß ihre Forderungen nicht verjähren. In Betracht kommt die vierjährige und die zweijährige Verjährungsfrist. In vier Jahren verjähren die Forderungen eines Geschäftsmannes für Lieferungen und Leistungen an einen anderen Geschäftsmann für dessen Geschäftsbetrieb. In zwei Jahren dagegen verjähren die Lieferungen und Leistungen an die Privatkunden.

Die Verjährungsfrist beginnt stets am 1. Januar des Jahres zu laufen, welches auf dasjenige Jahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist.

Beispiele:

Ein Bäckermeister hat im Jahre 1928 an einen Vorkosthändler Backwaren zum Wiederverkauf oder an einen Gastwirt zur Abgabe an die Gäste geliefert. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar 1929 zu laufen, und die Forderung ist am 31. Dezember 1932 verjährt (also nach 4 Jahren).

Derselbe Bäckermeister hat im Jahre 1930 an irgend jemanden Frühstückssemmeln oder andere Backwaren zum Selbstverbrauch geliefert. Diese Forderung verjährt am 31. Dezember 1932 (also nach 2 Jahren).

Wer also Forderungen gegen Geschäftsleute aus dem Jahre 1928 oder gegen Privatkunden aus dem Jahre 1930 hat, **der muß noch vor dem 31. Dezember 1932 etwas tun**, um die Verjährung zu verhindern. Eine verjährte Forderung kann nicht mehr eingeklagt werden!

Zur Unterbrechung der Verjährung genügt es aber nicht, dem Schuldner eine einfache Mahnung, Rechnung oder Nachnahme zu schicken, sondern man muß eines der vom Gesetz vorgesehenen Mittel anwenden, nämlich:

1. Man schickt dem Schuldner durch das zuständige Amtsgericht einen Zahlungsbefehl, oder
2. man verklagt den Schuldner bei dem zuständigen Gericht, oder
3. man läßt sich von dem Schuldner eine Teilzahlung leisten, und wenn sie noch so gering ist, oder
4. man läßt sich von dem Schuldner die Zinsen zahlen, oder
5. man läßt sich von dem Schuldner ein schriftliches Anerkenntnis oder eine Sicherheit geben, oder
6. man wandelt die Geschäftsschuld in eine Privatschuld um, das heißt, man läßt sich eine Bescheinigung (Schuldschein) geben, daß der Schuldner den Schuldbetrag als Darlehen erhalten habe. Hat man letzteres getan, so hat man dreißig Jahre vor neuer Verjährung Ruhe.

In den von 1—5 angeführten Fällen beginnt am 1. Januar 1933 **eine neue zwei- bezw. vierjährige Verjährungsfrist zu laufen.**

Das Einfachste wird es sein, wenn man sich vom Schuldner eine Teilzahlung, eine Zinszahlung, ein schriftliches Anerkenntnis oder einen Schuldschein über ein erhaltenes Darlehen geben läßt. In allen Fällen freilich wird dies nicht angängig sein. Insbesondere wird man davon absehen, wenn man energisch gegen den Schuldner vorgehen will, um ihn zur Begleichung seiner Schuld zu veranlassen. Hierfür wieder stehen zwei Wege offen, die Klage und der Zahlungsbefehl. Zur Klage wird man schreiten müssen, wenn die Forderung strittig ist, d. h., wenn der Schuldner die Forderung ganz oder teilweise bestreitet oder sonst Einwendungen macht. Ist aber der Sachverhalt klar und muß der Schuldner seine Schuld anerkennen, dann sehe man von der Klage ab und lasse dem Schuldner lieber einen Zahlungsbefehl zustellen. Durch dieses Mittel werden Geld, Zeit, Unannehmlichkeiten und Weiterungeen erspart.

Was muß man vom Zahlungsbefehl wissen?

Man schreibt an das Amtsgericht, in dessen **Bezirk der Schuldner wohnt bezw. seinen Gewerbebetrieb hat (oder an das vereinbarte Amtsgericht) beispielsweise folgendes:**

Breslau, den 4. Dezember 1932
Gartenstraße 20.

An das
Amtsgericht
Ohlau.

Betr. Zahlungsbefehl:

Der Lehrer Albert Bleiber in Ohlau, Turmstraße 9, schuldet mir für gekaufte Schuhwaren und für Reparaturen lt. beiliegender Rechnung den Betrag von 120 RM. aus dem Jahre 1930. Ich beantrage, gegen den Schuldner einen Zahlungsbefehl in Höhe meiner Forderung nebst 8. Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1931 zu erlassen.

Falls Schuldner Widerspruch erhebt, ersuche ich um Anberaumung eines Termines zur mündlichen Verhandlung.

Emil Krause, Schuhmachermeister.

Diesem Schreiben fügt man die erwähnte Rechnung bei und zwar doppelt. Von jedem Schriftstücke, das man dem Gerichte einreicht, behält man sich eine Abschrift zurück, damit man jederzeit feststellen kann, was man geschrieben hat. Auf diesen Antrag erläßt das Amtsgericht den Zahlungsbefehl und veranlaßt auch, daß er dem Schuldner zugestellt wird. Dieser kann nun folgendes tun:

Entweder, er zahlt,
oder er erhebt Widerspruch,
oder tut überhaupt nichts.

Wenn der Schuldner zahlt, so ist die Sache erledigt. Natürlich hat er auch die Kosten für den Zahlungsbefehl zu tragen. Erhebt der Schuldner rechtzeitig Widerspruch bei dem Gericht, so kommt es zur Verhandlung, da der Schuhmachermeister Krause die Anberaumung des Termins beantragt hat. In dem nun beginnenden Prozesse muß er nachweisen, daß er den eingeforderten Betrag auch tatsächlich zu erhalten hat. Einen Anwalt braucht bei den Prozessen vor dem Amtsgericht weder der Kläger noch der Beklagte.

Wenn der Schuldner auf die Zustellung des Zahlungsbefehls überhaupt nichts tut, also weder zahlt noch Widerspruch erhebt, dann wartet der Gläubiger, in unserem Falle also der Schuhmachermeister, ab, bis eine Woche verstrichen ist. Dann richtet er an das Gericht folgendes Schreiben:

Breslau, den 28. Dezember 1932
Gartenstraße 20.

An das
Amtsgericht
in Ohlau.

Betr.
Vollstreckbarkeitserklärung.

In Sachen Krause-Bleiber beantrage ich, den am 4. Dezember d. Js. gegen Bleiber beantragten Zahlungsbefehl in Höhe von 120 RM. zuzüglich der Zinsen und der entstandenen Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ferner ersuche ich, die Zustellung des Vollstreckungsbefehles und die Zwangsvollstreckung zu veranlassen und mir den Namen des betreffenden Gerichtsvollziehers mitzuteilen.

Emil Krause, Schuhmachermeister.

Wenn man dem Gericht bezw. dem Gerichtsvollzieher die Arbeit erleichtern und so den Gang der Angelegenheit etwas beschleunigen will, dann empfiehlt es sich, dem Antrag um Erlaß eines Zahlungsbefehles bald zwei ausgefüllte Formulare des Zahlungsbefehles beizufügen, wie man sie für wenige Pfennige in jedem Papierladen kaufen kann. Diese zwei Formulare füllt man gleichlautend vollständig aus, so daß das Gericht nur noch Stempel und Unterschrift darunter zu setzen braucht. Dieses Verfahren wird sich besonders dann empfehlen, wenn schleunigst zugegriffen werden soll.

Von jedem Schreiben, das man an das Gericht richtet, behält man sich vorsichtigerweise eine genaue Abschrift zurück.

Hervorgehoben sei, daß in dem Zahlungsbefehl stets die Gesamtsumme der Forderung angegeben werden muß, nicht etwa ein Teilbetrag. Würde man nur einen Teil der Forderung einklagen, so bleibt dieser zwar vor der Verjährung geschützt, die nicht eingeklagte Restsumme aber würde verjähren.

Es ist bereits erwähnt worden, daß eine verjährte Forderung nicht mehr eingeklagt werden kann. Selbstverständlich aber bleibt eine moralische Schuld bestehen, die jeder anständige Schuldner auch immer anerkennen wird. Erfolgt die Anerkennung einer verjährten Schuld oder einer Teilzahlung auf eine verjährte Schuld, so lebt die Forderung wieder auf, und es beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen, während welcher wiederum geklagt werden kann.

Finanzierung der Hausinstandsetzungsarbeiten.

† Der Reichsverband des deutschen Handwerks hatte beim Reichsarbeitsminister angeregt, unbeschadet der weitergehenden Forderung wegen Einbeziehung der Hauszinssteuer in das Steuergutscheinverfahren eine Vorfinanzierung der Steuergutscheine für Grundsteuerzahlungen vorzunehmen. Gleichzeitig erfolgte die Anfrage, ob auch nach dem 1. April 1933 weitere Reichszuschüsse für Instandsetzungsarbeiten gegeben werden. Auf diese Eingabe des Reichsverbandes des deutschen Handwerks hat der Reichsarbeitsminister nunmehr wie folgt geantwortet:

„Eine Vorfinanzierung der Steuergutscheine für die Grundsteuer würde, wie Sie mit Recht hervorheben, die Möglichkeiten einer Arbeitsbeschaffung erheblich erweitern. Ueber eine solche Vorfinanzierung haben eingehende Verhandlungen mit den in Frage kommenden Stellen insbesondere der Reichsbank stattgefunden. Nach dem Ergebnis der Besprechungen möchte ich annehmen, daß es bereits in Kürze möglich sein wird, nähere Bestimmungen bekanntzugeben. Sobald eine endgültige Entscheidung getroffen ist, werde ich Ihnen Mitteilung machen.

Die Frage, ob noch nach dem 1. April 1933 Reichszuschüsse für Instandsetzungsarbeiten gegeben werden können, hängt in erster Linie davon ab, ob noch Mittel verfügbar sein werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher eine Entscheidung noch nicht getroffen werden.

In der gleichen Richtung ist der Reichsverband des deutschen Handwerks auch beim Reichsminister der Finanzen vorstellig geworden. In dieser Eingabe stellt der Reichsverband des deutschen Handwerks fest, daß die Gewährung der Reichszuschüsse für die Instandsetzung von Wohngebäuden usw. erfreulicherweise eine unverkennbare Arbeitsbelebung für das Handwerk nach sich gezogen hat. Grundsätzlich hält der Reichsverband an seiner Forderung fest, wonach die Rentabilität des Hausbesitzes wieder herzustellen ist.

Solange aber die vom Handwerk und Hausbesitz in dieser Richtung gestellten weitergehenden Anträge keine Verwirklichung finden, wird der Minister gebeten, sowohl ausreichende weitere Mittel für die Fortführung der eingeleiteten Aktion zur Verfügung zu stellen wie auch darauf zu achten, daß die Instandsetzungsarbeiten auch nach dem 1. April 1933 nicht ins Stocken geraten. Dabei macht der Reichsverband den weiteren Vorschlag, insbesondere für die Teilungs- und Umbauarbeiten weitere Mittel bereit zu halten bezw. zu verfügen, daß etwa nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem sogenannten Instandsetzungsfonds für Umbauten freigegeben werden.

Der Reichsarbeitsminister ist erneut gebeten worden, die Entscheidung in der Frage der Vorfinanzierung der Steuergutscheine für Grundsteuerzahlungen möglichst zu beschleunigen. Auch erfolgte Unterrichtung über die beim Reichsfinanzminister vorgenommenen Schritte.

Ein Reichsgewerbeamt und ein Staatssekretär?

Von Syndikus Budjuhn, Volkswirt RDV., Charlottenburg.
(Nachdruck nur mit Zustimmung des Verfassers).

I.

† Die vielen Klagen darüber, daß das Handwerk und überhaupt die gesamte gewerbliche mittelständische Wirtschaft in den seitherigen Reichsregierungen keine ausreichende Vertretung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen hatte, sind nicht neu.

So faßte u. a. schon der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag auf seiner Tagung vom 28.—31. August 1904 in Magdeburg einstimmig folgenden Beschluß:

„Der Innungs- und Handwerkertag hält die Errichtung einer Zentralstelle für das Handwerk im Preußischen Staatsministerium für durchaus geboten und empfiehlt dringend eine besondere Abteilung und ein Handwerksministerium einzurichten."

Eine noch weitergehende Entschließung wurde auf dem Allgemeinen Deutschen Innungs- und Handwerkertage vom 18.—20. August 1907 in Eisenach mit überaus großer Majorität (oder wie es in dem Berichte heißt „vielleicht einstimmig") angenommen. Sie lautete:

„Der in Eisenach versammelte Deutsche Innungs- und Handwerkertag erklärt behufs Erhaltung und Förderung des deutschen Handwerks die dringendste Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen Reichshandwerksbehörde.

Er erklärt gleichzeitig den Beschluß des Deutschen Reichstags vom 16. April die Errichtung eines Reichsarbeitsamts betreffend aus sozialpolitischen Gründen für unzweckmäßig und im gewerblichen Interesse als für das Handwerk nicht ausreichend. Die in Erwägung gezogene Teilung des Reichsamts des Innern erachtet der Deutsche Innungs- und Handwerkertag für unerläßlich. Er glaubt bei dieser Gelegenheit eine billige Berücksichtigung des Handwerks erwarten zu dürfen und beschließt, dem Reichstage und Bundesrat den Antrag zu unterbreiten: „die Errichtung eines vom Reichsamt des Innern ressortierenden selbständigen Reichshandwerksamts mit einem technisch gebildeten Chef und gleichfalls technisch gebildeten Verwaltungsbeamten auf dem Wege der Gesetzgebung hochgeneigtest herbeiführen zu wollen."

In Erwägung, daß ein Minister für Handel und Gewerbe, wie im Staate Preußen, nicht in der Lage ist, beide Stände immer gerecht zu vertreten, wünscht der Innungs- und Handwerkertag eine getrennte Verwaltung, auch in den anderen Bundesstaaten, resp. Einsetzung von Handwerksministern."

II.

Vor der Staatsumwälzung gab es bekanntlich noch kein selbständiges Reichswirtschaftsministerium, sondern es wurden früher die diesem Ministerium jetzt obliegenden Arbeiten und Aufgaben vom Reichsamt des Innern erledigt. Eine Aenderung trat nur im Jahre 1917 insofern ein, als durch Kaiserlichen Erlaß vom 21. Oktober 1917 (RGBl. 1917 S. 963) von dem Geschäftskreis des Reichsamts des Innern die sozialen und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten des Reichs abgetrennt und einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter dem Namen „Reichswirtschaftsamt" übertragen wurden.

Dagegen hat die bereits seit mehreren Jahrzehnten erhobene Forderung auf Schaffung einer Zentralstelle für das Handwerk usw. kein Gehör gefunden. Es ist endlich an der Zeit, daß hierin Wandel geschaffen wird. Denn je mehr man den sehr weit ausgedehnten Aufgabenkreis von Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe näher und im einzelnen betrachtet, ist die dringendste Notwendigkeit nicht zu leugnen, außer einem wirksameren Schutz und der Förderung dieser Berufsstände auch eine Zentralbehörde zu errichten, die ausschließlich die Gesamtinteressen von Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe wahrzunehmen hat. Dabei soll nicht verkannt werden, daß inzwischen, wenn auch nur bescheidene Anfänge gemacht worden sind, dem Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe eine gewisse Stelle im Reichswirtschaftsministerium in Gestalt eines „Reichskommissars" zur Wahrnehmung seiner Interessen zu schaffen.

Wenn sich auch die seitherigen „Reichskommissare" nach Kräften bemüht haben, für eine größere Förderung und bessere Berücksichtigung von Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe in der Gesetzgebung und sonst einzusetzen, so hat ihre Tätigkeit leider keinen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung usw. ausüben können. Dem „Reichskommissar" fehlen eben die Machtmittel, um sich gebührend durchsetzen zu können.

Schuhe

gegen **Nässe** und **Kälte** schützen Ihre **Gesundheit!**

Überschuhe zum Knöpfen in Lack- und Seidengummi . . ab **3.90**

Hausschuhe aus Leder m. echtem Lammfellfutter, unübertrefflich warm und moollig . . **4.90**

Kragenstiefel schwarz **Boxkalf** m. Friesfutter (auch f. starke Füße) . . . . . ab **11.90**

Herren-Stief. br. Chromsportleder Doppelsohle geschl. Lasche **14.50**

Alfred Schmidt
Hummerei 2

Das Schuhhaus mit der fachmännischen Bedienung
gegr. 1874

III.

Fast bei jeder Regierungsneubildung im Reich ist die Forderung im Reichstag erhoben worden, die Stelle eines „Staatssekretärs" für die vorgenannten Berufe zu schaffen. Leider sind die diesbezüglichen Anträge im Reichstag nicht zur Annahme gelangt. Die Vorgänge, die sich dabei abgespielt haben und die Gründe, weshalb die Anträge nicht verwirklicht worden sind, sollen hier unerörtert bleiben, schon um einen parteipolitischen Federkrieg zu vermeiden. Bei ganz objektiver Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände kann aber ernstlich nicht bestritten werden, daß Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe schon nach ihrer zahlenmäßigen Stärke und ihrer nicht zu unterschätzenden großen Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft

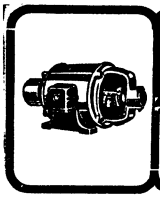

Elektromotoren
Motor - Reparaturen
Hartrumpf & Co.
Motoren-Reparaturwerk
Matthiasstraße 39.
Fernruf: Sammel-Nr. 44244

vollen Anspruch darauf machen können, nicht nur einen Staatssekretär für die gesamte gewerbliche mittelständische Wirtschaft, sondern auch eine dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde — nennen wir sie Reichsgewerbeamt oder Reichsamt für Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe oder ähnlich — zu haben.

Unter einem rein parlamentarischen System wird die gewerbliche mittelständische Wirtschaft nie gesunden. Ihre Gesundung und mehr noch ihre dauernde Erhaltung liegt unbedingt und unstreitig im Reichsinteresse. Wenn die deutsche Landwirtschaft mit ihren etwa 5 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben ihre einheitliche Vertretung im Reichsernährungsministerium hat, so haben die etwa 3,5 Millionen gewerblichen Betriebe des selbständigen Mittelstandes ein begründetes Anrecht darauf, ebenfalls eine einheitliche Vertretung in dem vorerwähnten Sinne zu fordern. Abgrenzungsschwierigkeiten dürften kaum bestehen, zumal es z. B. seinerzeit auch keine Schwierigkeiten gemacht hat, das Reichsamt für Arbeitsvermittlung vom Reichsarbeitsministerium abzuzweigen und als selbständige Reichsbehörde zu errichten. Wo ein ernster Wille vorhanden, da gibt es Wege genug, um ihn durchzuführen.

IV.

Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik sind zwei Momente der Staatspolitik, die nur dann zum Gedeihen des Staatswesens beitragen können, wenn sie im rein objektiven Sinne der Staatserhaltung und Staatsförderung gehandhabt werden und frei sind von Parteipolitischer Interessenpolitik. Die Richtigkeit dieses Satzes und seines tieferen wahren Sinnes haben die Berufsstände von Handel und Gewerbe zur Genüge erfahren müssen. Dabei hat sich ganz besonders das Fehlen einer Zentralbehörde für die gewerbliche mittelständische Wirtschaft klar und deutlich gezeigt. Manche bis zur Unerträglichkeit gesteigerte öffentliche Belastung von Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe und Ausnahmegesetze wie z. B. beim Handel die Handelsbeschränkungen dieser und jener Art, beim Gaststättengewerbe das Gaststättengesetz usw. hätten sich vermeiden lassen, wenn eine Amtsstelle in der Reichsregierung ihren Einfluß im Interesse dieser Berufsstände hätte geltend machen können. Das Reichswirtschaftsministerium ist viel zu sehr mit Aufgaben anderer Art belastet, so daß die mittelständischen gewerblichen Wirtschaftsinteressen zu kurz kommen mußten bezw. müssen. Man ist leider auch heute noch vielfach gewöhnt, über Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe mit einer gewissen Geringschätzung und mit einem mitleidigen Achselzucken zu sprechen. Das muß

Wir bringen Ihnen

die Vorteile, die Sie aus den Steuergutscheinen erzielen können, gern zur Kenntnis. Forden Sie Formulare an. Sie erhöhen Ihren

Gewinn

Breslauer Bankverein

E. G. m. b. H. Gegründet 1896

Blumenstraße 8.

und das kann anders werden, wenn der gewerblichen mittelständischen Wirtschaft die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen nicht länger vorenthalten wird.

Welche Aufgaben sollen nun der Staatssekretär und ein Reichsgewerbeamt haben? Sie in allen Einzelheiten aufzuzählen, würde den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten. In erster Linie müßte dem Staatssekretär das Recht zustehen, bei allen Gesetzen und Verordnungen, von denen Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe in gesamtwirtschaftlicher Beziehung berührt werden, mitzuwirken und zwar von der Vorbereitung der Gesetze und Verordnungen bis zu ihrer endgültigen Verabschiedung. Er müßte also auch an allen Sitzungen des Reichskabinetts mit vollem Stimmrecht beteiligt werden, wenn und soweit es sich um die Beratung von Fragen handelt, die in den Aufgabenkreis seines Amtes fallen. Hierbei kämen u. a. in Betracht sämtliche wirtschaftspolitischen Gesetze und Verordnungen, besonders auf den Gebieten der Handels- und Zollpolitik, der Steuerpolitik, der Sozialpolitik, der Wohnungswirtschaft, des Kredit- und Genossenschaftswesens, des Verdingungswesens, des Ausstellungswesens, der Gewerbepolitik der Statistik und der rationellen Betriebsführung. Weiter der Ausbau der berufsständischen Selbstverwaltung des Handwerks, Einzelhandels und Kleingewerbes zur Entlastung der öffentlichen Körperschaften, die Existenzsicherung dieser Berufskreise im Interesse eines gesunden Volkaufbaues und die Wiederbelebung der privaten Bauwirtschaft.

Das Aufgabengebiet ist also ein recht vielseitiges und vor allem geeignet, Handwerk, Einzelhandel und Kleingewerbe die Stellung zu erobern und zu sichern, die diesen wichtigen Berufsständen im Wirtschaftsleben unbedingt zukommt.

Hoffentlich gelingt es, bei der bevorstehenden Reform der Reichsverfassung der erwerbstätigen Mittelschicht nun wirklich das zu geben, worauf sie schon so lange wartet, damit die vielen in der Vergangenheit ausgestellten Zukunftswechsel endlich eingelöst werden.

Die Arbeitsmarktlage im Bereiche des Landesarbeitsamtes Schlesien.

(Bericht für die Zeit vom 1.—15. 11. 1932).

† Nach einem Rückgang in der Zahl der Arbeitsuchenden um rund 3400 und der arbeitslosen Arbeitsuchenden um rund 3500 in der zweiten Oktoberhälfte, durch den die Zunahme in der ersten Oktoberhälfte wieder ausgeglichen worden war, brachte die erste Novemberhälfte einen neuerlichen erheblicheren Zugang von rund 16 500 Arbeitsuchenden und rund 17 800 arbeitslosen Arbeitsuchenden. Hinter der Zunahme während der gleichen Zeit des Vorjahres bleibt die diesjährige Zunahme allerdings erheblich zurück (Zunahme im Vorjahr rund 24 100).

Insgesamt ist in der Berichtszeit die Zahl der Arbeitsuchenden von 372 331 auf 388 833 (280 730 in Nieder-, 108 103 in Oberschlesien), die Zahl der arbeitslosen Arbeitsuchenden von 351 632 auf 369 431 (270 399 in Nieder-, 99 032 in Oberschlesien) gestiegen. Gegenüber dem diesjährigen Tiefstand von Ende September (372 145 Arbeitsuchende) beträgt die Zunahme bei den Arbeitsuchenden rund 16 700 gegenüber einer Zunahme um rund 31 900 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (Der Tiefstand der Arbeitsuchendenzahl wurde im Vorjahr allerdings Ende Juli mit 303 938 erreicht).

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung ist in der Berichtszeit um 1459, nämlich von 111 404 auf 112 863 (84 022 in Nieder-, 28 841 in Oberschlesien) gestiegen und zwar ist seit langem erstmalig, ebenso wie in der gleichen Zeit des Vorjahres, ein Anstieg in der Zahl der Arbeitslosen-Unterstützten (Rückkehr aus Saisonbeschäftigungen) zu verzeichnen, nämlich von 42 872 auf 44 688 (33 652 in Nieder-, 11 036 in Oberschlesien). Die Zahl der Krisenunterstützten ist dagegen weiter etwas, nämlich von 68 532 auf 68 175 (50 370 in Nieder-, 17805 in Oberschlesien) zurückgegangen.

Zur gleichen Zeit des Vorjahres waren 350 798 (262 905 in Nieder-, 87 893 in Oberschlesien) Arbeitsuchende bei den Arbeitsämtern gemeldet. Die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung betrug 171 549, wovon 87 557 auf Arbeitslosen-, 83 992 auf Krisenunterstützte entfielen.

Die Gesamtzahl der durch die Arbeitsämter erfaßten Arbeitsuchenden lag also Mitte November um rund 38 000 und Ende Oktober d. Js. um rund 45 650 über der entsprechenden Vorjahrszahl. Dagegen blieb die Zahl der durch die Krankenkassenstatistik ermittelten Beschäftigten mit insgesamt 922 284 Ende Oktober d. Js. um fast 88 900 hinter der entsprechenden Vorjahrszahl (1 011 160) zurück.

Nach den vorläufigen Feststellungen wurden im Monat Oktober bei einer Zahl von 44 Stillegungsanzeigen 21 Voll- oder Teilstillegungen, durch die 1880 Kräfte betroffen wurden, durchgeführt (im Vormonat 57 Anzeigen und 22 durchgeführte Stillegungen mit 1216 dadurch Betroffenen). Den stärksten Anteil an den Stillegungen im Monat Oktober hat die Industrie der Steine und Erden (10 Betriebe und 786 Betroffene) und zwar steht hier die Glasindustrie (4 Betriebe und 343 Betroffene) an der Spitze. Im übrigen sind die Metallindustrie (401 Betroffene) das Spinnstoffgewerbe (229), der Bergbau und die Zellstoff- und Papierindustrie (je 200) am stärksten beteiligt.

Mit wenigen Ausnahmen (Jauer, Reichenbach, Schweidnitz Rückgang der Arbeitsuchenden) sind an der Gesamtzunahme der Arbeitsuchenden während der Berichtszeit alle Arbeitsämter beteiligt. Die Zunahme ist wesentlich saisonmäßig durch Beendigung von Außenarbeiten, Rückkehr aus Saisonbeschäftigungen begründet. In erheblichem Maße kamen auch Kräfte aus der Zuckerindustrie zur Entlassung, da die Campagne vielfach bereits ganz beendet ist. Auch im Vorjahr erfolgten bereits in der ersten Novemberhälfte Entlassungen in der Zuckerindustrie; der Campagneschluß lag hier aber überwiegend Ende November oder Anfang Dezember. Die Entlassungen aus der Zuckerindustrie und Außenarbeiten brachte den verschiedensten Berufsgruppen, besonders dem Metallgewerbe, dem Baugewerbe, dem Holz- und Schnitzstoffgewerbe, der Papierindustrie Zugänge, da gelernte Kräfte dieser Berufsgruppen vielfach in Ermangelung berufseigener Arbeit solche berufsfremde Arbeit angenommen hatten. Bemerkenswerte Einstellungen von Kräften erfolgten in der Berichtszeit nur für Bahnunterhaltungsarbeiten. Im übrigen erfolgten keine stärkeren Einstellungen, es wurde nur teilweise mindestens die in den vorangehenden Wochen wesentlich aus saisonmäßigen Gründen, teilweise auch mit Hilfe der September-Notverordnung erhöhte Belegschaft (z. B. Stein-, Glas-, teilweise Textilindustrie) aufrecht erhalten.

Neue Kündigungsbeschränkung der Hypothekenforderungen.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer pol. Brönner, Berlin W 9.

† Eine neue Kündigungsbeschränkung für Hypothekenforderungen bringt die „Verordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulen" vom 11. November 1932. Betroffen werden grundsätzlich Hypothekenforderungen, bei denen nicht bereits eine gesetzliche Beschränkung der Kündigung oder eine Zinsherabsetzung durch frühere Vorschriften erfolgt ist. Ausgenommen von der Beschränkung sind wieder bankmäßige Personalkredite sowie Gefälligkeits- und sonstige Darlehen, bei denen eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war. Die Beschränkung geht dahin, daß eine Rückzahlung der betroffenen Hypotheken nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden kann. Ein Schutz des Gläubigers ist jedoch vorgesehen. — Im einzelnen gilt folgendes:

Die betroffenen Hypotheken.

Der neuen Kündigungsbeschränkung unterliegen durch Hypothek oder Grundschuld gesicherte Forderungen, — das gleiche gilt für Grundschulden, nicht jedoch sonstige Forderungen, — selbst wenn die Forderung bei Inkrafttreten der Verordnung (17. 11.) bereits fällig ist. Die Rückzahlung wird jedoch nicht hinausgeschoben, wenn die Fälligkeit der Forderung aus besonderem Anlaß, z. B. wegen unpünktlicher Zinszahlung oder Verschlechterung des belasteten Grundstücks oder fehlender Versicherung des Gebäudes vorzeitig eingetreten ist. Ist jedoch die vorzeitige Fälligkeit infolge einer unpünktlichen Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen eingetreten und die Hypothek aus diesem Grunde vor dem Inkrafttreten der Verordnung vorzeitig fällig geworden oder konnte sie vorher fällig gemacht werden, so wird die Rückzahlung trotzdem hinausgeschoben, wenn die rückständigen Zins- bezw. Tilgungsbeträge innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung nachgezahlt werden. Gerichtliche Entscheidungen stehen dieser Regelung nicht entgegen.

Ausgenommen von der Kündigungsbeschränkung sind allgemein:

a) Aufwertungsforderungen, -hypotheken und -grundschulden. Für diese gilt wie bisher die Beschränkung, daß der Gläubiger vor dem 1. Januar 1935 nur unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres bis zum dritten Werktage der Frist schriftlich kündigen kann;
b) bankmäßige, durch Hypothek gesicherte Personalkredite, zwecks Aufnahme eines derartigen Kredits vom Kreditnehmer zugunsten des Kreditgebers bestellte Grundschulden sowie zur Sicherung eines bankmäßigen Personalkredits abgetretene Eigentümergrundschulden;
c) Forderungen aus Darlehen, die aus Gefälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu ent-

F. A. PRAUSE Tuch- und Seidenhaus Weihnachtsverkauf Breslau Ohlauer Str. 5/6 Schuhbrücke 78

nehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war. — Das Vorliegen eines Gefälligkeitsdarlehens wird verneint werden können, selbst wenn freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen vorliegen, insbesondere sofern verkehrsübliche Zinsen ausbedungen sind. Fälle einer nicht beabsichtigten, langfristigen Kreditgewährung können gegeben sein, wenn das Geld auf unbestimmte Zeit und unter Vereinbarung einer Kündigungsfrist hingegeben, von der Kündigung jedoch aus in der Person des Schuldners oder dergleichen liegenden Gründen längere Zeit kein Gebrauch gemacht ist, obgleich ursprünglich eine langfristige Hergabe des Geldes nicht beabsichtigt war;

b) Forderungen, deren Rückzahlung bereits auf Grund des durch die Notverordnung vom 8. Dezember v. J. gewährten Kündigungsschutzes hinausgeschoben worden ist. Hypotheken- usw. Forderungen, deren Zinsen herabgesetzt waren, können nach der Notverordnung vom 8. 12. 1931 nicht vor dem 31. Dezember 1933 gekündigt werden. Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich die Kündigungsfrist um zwei Jahre, jedoch nicht über den 31. Dezember 1935 hinaus. Die Fälligkeit der Hypothek oder dergl. war jedoch bestehen geblieben, wenn sie ohne Kündigung nach Vereinbarung oder Satzungsbestimmung eintritt. Bei diesen Hypotheken u. a. wird nunmehr die Rückzahlung durch die neue Verordnung hinausgeschoben;

e) Forderungen, deren Zinsen durch die Verordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 herabgesetzt sind;

f) Forderungen, die einem Träger der Invalidenversicherung zustehen.

Die Art der Kündigungsbeschränkung.

Bei den nach dem Gesagten von der neuen Kündigungsbeschränkung betroffenen Hypothekenforderungen usw. kann der Gläubiger die Rückzahlung nicht vor dem 1. April 1934 verlangen. Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen jedoch, nach denen die Forderung aus besonderem Anlaß, z. B. wegen unpünktlicher Zinszahlung vorzeitig fällig wird, bleiben unberührt. Dies gilt in jedem Falle, wenn die vorzeitige Fälligkeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt. Ist die Hypothek aus diesem Grunde vor dem Inkrafttreten fällig geworden, so kann der Schuldner nach dem oben Gesagten die Rückzahlung noch hinausschieben, wenn er die rückständigen Zins- bezw. Tilgungsbeträge innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten nachzahlt.

Wichtig ist, daß der Gläubiger nach dem Inkrafttreten in jedem Falle ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen kann, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit der Zinszahlung in Verzug ist, ohne Rücksicht darauf, ob die vorzeitige Fälligkeit für diesen Fall ausdrücklich vereinbart ist.

Der Schutz des Gläubigers.

Der Gläubiger der von der Kündigungsbeschränkung betroffenen Hypotheken- usw. Forderungen kann beim Amtsgericht beantragen, daß die Hinausschiebung der Fälligkeit ganz oder teilweise unterbleibt, weil es seine wirtschaftliche Lage erfordert. Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers, des Grundstückseigentümers bezw. des persönlichen Schuldners, wenn er nicht gleichzeitig der Grundstückseigentümer ist, in Betracht zu ziehen und einen „billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange" herbeizuführen. Das Gericht kann insbesondere anordnen, daß die Forderung in Teilbeträgen zurückzuzahlen ist.

Praktisch denken —
Praktisch schenken
heute mehr als je!
Jeder wünscht also
und schenkt Kleidung.
Und — — vollendet schöne
praktische Kleidung die finden
Sie bei uns in größter Auswahl zu niedrigsten Preisen.
Also — — kommen Sie zu uns!
Sie finden schon das Richtige!

Breslau, Ohlauer Straße/Schuhbrücke

Warenverkauf durch Automaten nach Ladenschluß.

† Auf Vorstellungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages hat der Reichswirtschaftsminister nunmehr mitgeteilt, daß bei der Frage des Warenverkaufs durch Automaten nach Ladenschluß lediglich geprüft werden soll, unter welchen Voraussetzungen es dem Einzelhandel, und zwar nur dem Einzelhandel, gestattet werden könne, durch Automaten, die in räumlicher Verbindung mit dem Ladengeschäft stehen, auch nach 7 Uhr und an Sonntagen noch Waren zu verkaufen, die in den Ladengeschäften feilgeboten werden. In einer neuen Eingabe hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag darauf aufmerksam gemacht, daß in einem großen Teil der Einzelhandelsgeschäfte auch Waren vertrieben werden, die vom selbständigen Handwerk hergestellt sind. Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an das Nahrungsmittelhandwerk. Demnach müßte auch den Handwerksbetrieben die Aufstellung solcher Automaten gestattet werden. Das würde bedeuten, daß die Handwerksbetriebe sehr weitgehend gezwungen würden, sich durch die Anschaffung von Warenautomaten zu belasten, ohne daß die Aussicht besteht, das angelegte Kapital angemessen verzinst zu erhalten. Im übrigen ist auch gar nicht abzusehen, welche Waren die Automatenindustrie in die Verteilung durch die Automaten einbeziehen wird. Die Gefahr einer weitgehenden Automatisierung der Warenverteilung ist nicht von der Hand zu weisen. Eine solche Entwicklung dürfte aber zurzeit, wo eine sehr weitgehende Volksbewegung gegen die übertriebene Mechanisierung der Arbeit einsetzt, sehr wenig zweckentsprechend sein. Die Auswüchse, die sich durch den Warenverkauf in Bahnhofsverkaufsstellen, Kost- und Schankwirtschaften herausgestellt haben, sind auch auf anderem Wege zu unterbinden als dadurch, daß man dem Einzelhandel und den selbständigen Gewerbezweigen erneut Kosten auferlegt. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wiederholt daher seine dem Reichswirtschaftsminister bereits bekannten Bedenken und betont, daß eine gesonderte Behandlung der Frage des freien Automatenverkaufs hinsichtlich der Interessen des Handwerks und des Einzelhandels nicht durchführbar erscheint, da das Handwerk in großem Umfange selbst als Einzelhändler auftritt.

Bekanntmachungen

Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer zu Breslau.

† In allen Fragen neuzeitlicher wirtschaftlicher Betriebsführung, die auf technischem und kaufmännischem Gebiete auftreten, wende sich jeder Handwerker an die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer, die ihm auf Grund ihrer Erfahrungen und engen Beziehungen zur Praxis in Verbindung mit anderen Organisationen und Instituten beratend zur Seite steht. Auskünfte und Gutachten, die völlig kostenlos sind, können auf folgenden Gebieten eingeholt werden:

1. Materialfragen.
Auskünfte über Werkstoffe, Angaben von Bezugsquellen, Untersuchung von Baustoffen, Farben, Lacken, Metallen, Kleiderstoffen usw.

2. Fertigungsfragen.
Beratung bei Betriebsumstellungen, Auskünfte über neuzeitliche Herstellungsverfahren, Werkzeuge und Maschinen. Rentabilitätsberechnungen, Ermittlung der Kosten für eine Maschine bezw. Betriebsstunde. Angaben über Tourenzahl, Größe der Antriebsscheiben, Kraftbedarf und Größe der Motoren.

3. Verwaltungsfragen.
Einfache und leichtverständliche Buchführung, Kalkulation, Ermittlung der Kosten für Material, Lohn und allgemeine Betriebsunkosten. Ausarbeitung von Betriebsformularen, Angabe von Literatur, Beratung in Werbe- und Patentangelegenheiten.

Auskünfte erteilt die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer, Breslau II, Blumenstraße 8.

Schlesische Meisterkurse!

Verzeichnis der Kurse 1932/33.

† Tageskurse mit vollem Tagesunterricht:

Vier Wochen Dauer:

Damenschneiderinnen	2.	1.—28.	1.
Damenschneiderinnen	30.	1.—25.	2.
Gas- u. Wasserinstallateure	27.	2.—25.	3.
Herrenschneider	2.	1.—28.	1.
Herrenschneider	30.	1.—25.	2.
Klempner	2.	1.—28.	1.
Maler	2.	1.—28.	1.
Maler	30.	1.—25.	2.
Schlosser	30.	1.—25.	2.
Schuhmacher	2.	1.—26.	1.
Tischler	2.	1.—28.	1.

Sechs Wochen Dauer:

Elektroinstallateure	30.	1.—11.	3.

Abendkurse mit täglich 3 Unterrichtsstunden:

Halbjahrs-Vollkurse:
von Anfang Oktober bis Ende März an 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr für Buchbinder, Buchdrucker, Elektroinstallateure, Gas- und Wasserinstallateure, Klempner, Maler, Schlosser, Schuhmacher und Tischler.

Vierteljahrs-Sonderkurse:
Oktober-November-Dezember, Januar-Februar-März an 2 Wochenabenden von 18 bis 21 für Herrenschneider (Zuschneiden), Damenschneiderinnen und Wäscheschneiderinnen (Schnittzeichnen).

Wanderkurse und Sonderkurse nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19/21.

Benutzt die Bücherei der Handwerkskammer!

† Sie bietet Jedem in seinem Fach die zur Fortbildung und Vorbereitung auf die Prüfung erforderlichen Bücher.

Innungsausschuß zu Breslau.

Allgemeine Auskünfte jeder Art.

Syndikus W. Baranek: Täglich nach vorheriger telefonischer Verständigung. Breslau, Sandstraße 10. Telefon 57334.

Rechtsauskünfte:

Rechtsanwalt Dr. Gießmann: Jeden Montag von 4—6 Uhr nachmittags im Büro, Sandstraße 10. Telefon 57334.

Rechtsanwalt und Notar Gudenatz: Täglich außer Sonnabend von 5—6 Uhr, Junkernstraße 18. Telefon 26488.

Steuerberatung:

Bücherrevisor und Steuer-Sachverständiger Kühne: Jeden Montag von 4—6 Uhr im Büro, Sandstraße 10. Telefon 57334.

Versicherungswesen:

Direktor Emil Heß: Täglich von 2—4 Uhr, Breslau 18, Derfflingerstr. 4. Telefon 81051.

Handwerkerhilfe:

Direktion Breslau: Täglich Gustav-Freytagstraße 17 und Sandstraße 10 I.

Treuhandstelle:

Dr. Diedicke:
1. Beratung und Vertretung in Arbeitsgerichtssachen;
2. Einziehung von Forderungen;
3. Vergleiche Liquidationen, Auseinandersetzungen, Schiedsrichtertätigkeit.

Sprechstunden täglich außer Sonnabend von 5—7 Uhr.

Lehrlingseinstellung Ostern 1933.

* Unsere Mitglieder werden gebeten, den evtl. Lehrlingsbedarf für Ostern dem **Arbeitsamt, Abtlg. Berufsberatung, Fischergasse 1—5** (Halpausgebäude) schon jetzt zu melden. Damit Sonderwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden können, sind solche der Abtlg. Berufsberatung mit anzugeben.

Breslau, im Dezember 1932.

Innungsausschuß zu Breslau.

Streit, Vorsitzender. Baranek, Syndikus.

Mittwoch, den 14. Dezember 1932

Herrenabend.

Wir laden alle verehrten Mitglieder zu einem Backschinken-Essen

in die Innungsschänke, Sandstraße 10, um 19.30 (abends 7.30) ein.

Der Schriftsteller und Dialektdichter Herr Hans Roeßler wird mit seinen humoristischen und launigen Vorträgen für reiche Unterhaltung Sorge tragen. — Alles Nähere folgt auf Einladungskarte und in der nächsten Nummer der Zeitschrift.

Der Vorstand.
Professor A. Böhm.

---

† **Zwangsinnung für das Damenschneidereigewerbe für den Stadt- u. Landkreis Breslau.**

Sonnabend, den 10. Dezember, nachm. 4.30 Uhr, findet im Vinzenzhause, Seminargasse 1/3, die nächste **Lehrlingsaufnahme** statt. Zu dieser haben die neu eingetretenen Lehrlinge zur Empfangnahme ihrer Lehrverträge **bestimmt und pünktlich** zu erscheinen.

Am gleichen Tage, **nachm. um 5 Uhr,** findet im Vinzenzhause die nächste Freisprechung statt. Zu dieser werden die Junggehilfinnen eingeladen, um ihr Gesellen-Prüfungszeugnis in Empfang zu nehmen.

J. A.: gez. Ida Hein, Obermeisterin.

Auch Sie
meine Damen sollten sich den Waschtag erleichtern!
Die „Economa"
2 Glocken-Waschmaschine
in Tausenden Haushalten mit Begeisterung aufgenommen, wäscht Ihre Wäsche vollkommen selbständig garantiert blütenweiß
keine elektr. Maschine - kein Stampfen kein Rumpeln und Reiben mehr
Daher allergrößte Schonung der Wäsche
Kinderleichte Handhabung
Preis RM. 22.50 - Ratenzahlung ohne Aufschlag
Verlangen Sie Prospekt oder Vorführung durch
Economa A.-G. Generalvertrieb
Neue Schweidnitzer Str. 2, gegenüber Wertheim
Fernsprecher 589 03

---

† **Ortsverein Breslauer Schneidermeister.**

Die **Monatsversammlung wird verlegt auf Montag, den 12. 12. 1932, abends 8 Uhr,** im Casino, Neue Gasse 22. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

J. A.: Paul Schwingel, Vorsitzender.

---

* **Tapezier- und Dekorateur-Zwangsinnung zu Breslau.**

Am **Donnerstag, dem 8. Dezember 1932 (nicht am 6. Dezember 1932),** abends 7 Uhr pünktlich im Bürgergarten

Sterbekassen-Versammlung (Kranzspende)

Tagesordnung:
1. Kassenbericht (Kollege Wiesner).
2. Antrag des Vorstandes, Zahlung einer Entschädigung für die Büroangestellte und Genehmigung.

Anschließend um 8 Uhr abends

Monats-Versammlung

Tagesordnung:
1. Genehmigung des Haushaltsplanes 1933.
2. Aussprache über Lohnabbau.
3. Vortrag des Steuersyndikus Herrn Kunze über Steuergutscheine.
4. Verschiedenes und Mitteilungen des Vorstandes.

Der Vorstand.
Otto Ulke, Obermeister.

Gut und billig
ist nicht oft beisammen
Drum besorgen Sie Ihre
Weihnachtsgeschenke
nur im **Leinenhaus**
Gotthard Völkel
Breslau, Friedrich-Wilhelm-Straße 51 und Albrechtstr. 56, 2. Haus vom Ring
Für die Güte unserer Waren bürgt der Name unserer 47jährigen Firma

Schuhmacher-Gewerbe-Verein „Hans Sachs".

† **Sonntag, den 4. Dezember:** Besichtigung des Wasserwerkes am Weidendamm. — — Treffpunkt 9,30 vormittags am Pförtnerhaus daselbst. Gäste und Freunde des Vereins sind hierzu eingeladen.

Zilian, 1. Vorsitzender.

† **Herrenschneider-Zwangsinnung zu Breslau**

Hiermit laden wir unsere Mitglieder zur **außerordentlichen Innungs-Versammlung** für Freitag, den 9. Dezember 1932, 18 Uhr, ins Vinzenzhaus (kleiner Saal) ein.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Gesamtvorstandssitzung des Reichsverbandes in München.
2. Vortrag von Herrn Dr. Stobrawa über den großen Befähigungsnachweis.
3. Modebericht 1932/33.

Mit Rücksicht auf die wichtige Tagesordnung bitten wir um recht zahlreiches Erscheinen. **Der Vorstand.**

Max Schlums, Obermeister.

Wenn 2 sich verloben, die
glatt gehämmert, ziseliert **besonders preiswert** von
Gerhard Hillmann vorm. Hofjuwelier **Guttentag**
nur Ohlauerstraße 1 seit fast 100 Jahren
Große Auswahl in Brillantringen
fabelhaft preiswert
Silberne Bestecke, schönste Muster, 72 Teile, 800gestemp., von 195 Mk. an
Bekannt für Gelegenheitskäufe in Schmuck und Silber

Vollstreckungsschutz und Handwerk.

† Beim Reichsverband des deutschen Handwerks laufen immer mehr Klagen ein über die einseitigen Auswirkungen des Vollstreckungsschutzes für Landwirte. So hat auch die letzte Verordnung vom 27. September 1932, die eine Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes vorsieht, eine große Unruhe im Handwerk hervorgerufen. Die Erregung geht darauf zurück, daß man immer wieder neue Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft trifft, während das Handwerk unberücksichtigt bleibt, ja zum Teil durch die im Sinne der Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen weitere Belastungen und weitere Schädigungen auf sich nehmen muß, obwohl seine Lage bestimmt nicht besser, ja vielfach noch verzweifelter ist als die der Landwirtschaft. Es bleibt im Handwerk einfach unverständlich, wenn jetzt nach den dem Reichsverband des deutschen Handwerks vorliegenden Meldungen die Finanzämter dazu übergehen, alte Forderungen, welche vor dem 1. Juli 1931 entstanden sind und infolge des Vollstreckungsschutzes erst jetzt beglichen werden, zu der in der Zwischenzeit erhöhten Umsatzsteuer heranzuziehen, eine Erhöhung, mit der das Handwerk damals gar nicht rechnen konnte und die es heute auch nicht mehr einzukalkulieren vermag.

Auf seine ersten Vorstellungen hin hatte der Reichswirtschaftsminister bereits im März d. Js. dem Reichsverband des deutschen Handwerks geantwortet, daß bestimmte Vorschläge für die Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf Handwerker ausgearbeitet seien, die lediglich noch dem Reichsernährungsminister zur Prüfung vorlägen. Diese Prüfung ist anscheinend bis heute noch nicht beendet. Die Maßnahmen zum Schutze des Handwerks dulden nunmehr keinen Aufschub mehr, nachdem gerade durch die jüngsten gesetzgeberischen Maßnahmen es den verschuldeten Landwirten in erweitertem Umfange ermöglicht wird, sich von einem Teil ihrer Verbindlichkeiten zu befreien, während der Handwerker keinen Schutz weder vor Zwangsvollstreckung noch dem Verlust von Vermögensteilen genießt, wenn er durch Ausfall seiner Forderungen an Landwirte zahlungsunfähig wird. Es ist nunmehr höchste Zeit, daß die ausgearbeiteten Pläne endlich verwirklicht werden. Die Mißstimmung und Unzufriedenheit im ländlichen Handwerk ist jedenfalls bedrohlich angestiegen.

Ueber die vom Osthilfeverfahren erfaßten Forderungen des Handwerks findet zurzeit eine statistische Untersuchung statt, an der in Verbindung mit den zuständigen Handwerks- und Gewerbekammern auch der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mitwirkt. Die Erhebung wird zweifellos geeignet sein, durch zahlenmäßige Unterlagen die Forderungen des Berufsstandes zu erhärten.

Obstbäume
Stachel- und Johannisbeeren (Hochstamm und Sträucher)
Heckenpflanzen, Ziersträucher
Schlingpflanzen

Nadelbäume
Kiefern, Lärchen, Wacholder, Taxus
Lebensbaum
Cypressen
und andere
Rosen - Pappelpyramiden
Blütenstauden
Preisliste kostenlos
PAUL HATT
Breslau-Grüneiche
Staudenweg 3 Telefon 43122
Ausführung von Gartenanlagen

Gewerbliche Kreditaktion der Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

† Der Aufsichtsrat der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die gewerbliche Kreditaktion der Bank, die bisher im wesentlichen auf Ostdeutschland beschränkt war, jetzt auch auf das ganze Reich auszudehnen. Die Industriebank ist bereit, auch Kreditanträge von Handwerkern der bislang nicht einbezogenen Gebiete in Bearbeitung zu nehmen.

Für die Kreditgewährung sind besondere Grundsätze aufgestellt, wonach grundsätzlich alle Gewerbearten Berücksichtigung finden. Besonders dringliche Fälle werden bevorzugt behandelt, vor allem wenn es sich bei dem kreditsuchenden Unternehmen um einen Betrieb handelt, dessen Fortbestand für den Bereich seines engeren Wirtschaftsgebiets unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren volkswirtschaftlich von wesentlicher Bedeutung ist, insbesondere dann, wenn ein größerer Teil der ortsansässigen Bevölkerung von dem Betrieb wirtschaftlich abhängig ist, bei einer Stillegung des Betriebes die örtlichen Produkte keine Verwendung finden oder die örtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung nicht befriedigt werden können. Die Industriebank gewährt nur solchen Betrieben Darlehen, die in der Lage und bereit sind, ausreichende Sicherheiten zu stellen, und deren Betriebsleitung die Gewähr für eine erfolgreiche Fortführung des Unternehmens bietet. Gewerbekredite werden vorwiegend zur Umwandlung drückender kurzfristiger Verbindlichkeiten in langfristige Kredite, daneben auch in dringenden Fällen zur Betriebsfortführung gegeben. Die Höhe des Darlehens soll im Einzelfalle 300 000 Reichsmark nicht übersteigen. Die Kredite werden im allgemeinen auf 5 Jahre, in besonderen Fällen auch auf kürzere oder längere Zeit gewährt. Für das Darlehen ist im allgemeinen bei einer Auszahlung von zur Zeit 98 v. H. ein jährlicher Zins von 6 v. H. zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 0,5 v. H. p. a. nachträglich zu entrichten. Bei allen Krediten sind in der Regel bereits während der Laufzeit des Darlehens alljährlich Teilrückzahlungen, deren Höhe im Einzelfall der Vereinbarung unterliegt, zu leisten; durch die Teilrückzahlungen soll grundsätzlich bei Krediten mit einer Laufzeit von zu 5 Jahren ein Drittel, bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren wenigstens die Hälfte getilgt werden. Die Kreditgewährung erfolgt nur gegen ausreichende Sicherheiten, wobei auf die Bestellung einer erstrangigen Hypothek Wert gelegt wird. Kann eine erststellige Hypothek nicht beschafft werden, so kommt die Sicherung durch eine zweitstellige Hypothek dann in Betracht, wenn die Sicherheit des Darlehens auch an der zweiten Stelle noch voll gewährleistet erscheint. Die Kreditanträge sind bis auf weiteres bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen in Berlin W. 8, Schinkelplatz 3/4, oder deren Vertretungen in Berlin-Friedenau, Rheinstraße 45/46, Breslau 1, Ring 30, Dresden A. 1, Altmarkt 16, Königsberg (Pr.), Große Schloßteichstr. 7, Oppeln, Fesselstr. 1, Rostock, Neues Finanzamtsgebäude, Schneidemühl, Milchstr. 8 und Stettin, Augustastraße 17, einzureichen, von denen die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Formulare zu beziehen sind.

Für die Durchführung der Kreditgewährung ist die Einschaltung der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern beabsichtigt, die im Bedarfsfalle von der Bank für deutsche Industrie-Obligationen um Aeußerungen über den Antragsteller angegangen werden.

Da damit zu rechnen ist, daß diese Ausdehnung der Kreditaktion der Bank für deutsche Industrie-Obligationen auf das gesamte Reichsgebiet einen großen Ansturm von seiten der Kreditsuchenden nach sich ziehen wird, dürfte es sich empfehlen, weniger dringliche Kreditanträge zunächst noch zurückzustellen, und zwar am besten solange, bis die von der Industriebank geplante Errichtung eigener Vertretungen im Westen und Südwesten des Reichs durchgeführt ist.

Werbeplakat für das Handwerk!

Achtung!

Achtung!

Zur Weihnachtswerbung wird für das Handwerk das obige Plakat vom Innungsausschuß Breslau herausgegeben.

Es ist 0,60×0,90 m groß und wird in künstlerischen Dreifarbendruck auf holzfreiem Offsettpapier hergestellt. (Hintergrund dunkelbraun, Hand und Schrift weißgrau mit leuchtend Rot)

Wir empfehlen den Aushang dieses Plakates in den Läden und Schaufenstern von Anfang Dezember an.

Da unsere Vorschläge einen großen Widerhall gefunden haben, bitten wir alle Breslauer Innungen und Verbände um **umgehende** Mitteilung, wieviel Plakete benötigt werden. Der Preis für ein Stück beträgt 30 Pfennige ab unserer Geschäftsstelle.

Um die handwerkliche Weihnachtswerbung auch in die Provinz zu tragen, sind wir bereit, auch den Innungen und Innungsausschüssen der Provinz dieses Plakat zu gleichem Preise abzugeben. Porto und Verpackung gelangen besonders zur Anrechnung. Auswärtige Besteller können die auf dem Plakat angegebene Unterschriftzeile „Innungsausschuß Breslau" mit ihrem Namen überkleben.

Wir empfehlen umgehende Bestellungen bevor die Druckauflage vergriffen ist.

Innungsausschuß Breslau, Sandstraße 10, — Fernruf 57334

Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern bei Weiterbeschäftigung ausgelernter Lehrlinge.

† Nach § 21 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 gehören Lehrlinge zu denjenigen Personen, die bei der Berechnung der Durchschnittsarbeiterzahl als Grundlage für die Beschäftigungsprämie auszuscheiden haben. Sofern ein Lehrmeister nach Beendigung der Lehrzeit den ausgelernten Lehrling als Geselle weiterbeschäftigt, ist ohne Zweifel diese Weiterbeschäftigung als Mehrbeschäftigung eines Arbeitnehmers zu betrachten und demzufolge auch die Beschäftigungsprämie zu gewähren. Da verschiedene Finanzämter diese Auffassung bestritten haben, hat sich der Reichsverband des deutschen Handwerks an den Reichsarbeitsminister mit der Bitte um amtliche Auskunft gewandt.

(Schluß des redaktionellen Teiles).

Verantwortlich für mit † bezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * bezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek für den Anzeigenteil u. Geschäftliches: Karl Vater, Breslau, Siebenhufenerstr. 11 Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstr. 8. Druck: Karl Vater, Breslau 5.

Geschäftliches.

Am 1. Dezember 1932 konnten die sich hohen gastronomischen Ansehens erfreuenden Inhaber des altbekannten **Christian Hansen Weinhauses und Festsäle, die Herren M. Schönherr & A. Otte** auf ein einjähriges Bestehen seit der Wiedereröffnung dieses beliebten und bekanntlich äußerst preiswerten Weinhauses zurückblicken. Wir sprechen diesen äußerst zielbewußten Inhabern unsere aufrichtigsten Glückwünsche aus und wünschen Ihnen auch weiterhin den wohlverdienten Aufschwung, den die Fa. Hansen unter ihrer umsichtigen Leitung genommen hat.

Schauspielhaus (Operettentheater)

Täglich 2 mal 16.30 und 20.15

Der Zigeunerbaron

Nachmittags Abends **30** Pf. - 1.25 2.50

Sonntag nachmittags Abendpreise.

Vorverkauf: Barasch, Wertheim, Theaterkasse.

Das sittenwidrige Verhalten des Breslauer Möbelhändlervereins gegen die Vereinigten Breslauer Tischlermeister.

Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Breslau:

Im Namen des Volkes!

In Sachen der Vereinigten Breslauer Tischlermeister G. m. b. H. Breslau, vertreten durch ihre Geschäftsführer

gegen den Ostdeutschen Möbelfachverband e. V. in Breslau, vertreten durch seinen Vorstand

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Breslau auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1932 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektor Fabig und Landgerichtsräte Dr. Kempe und Dr. Habel für Recht erkannt, daß die Plakatierung an die Breslauer Anschlagsäulen nur den Zweck hatte, die Vereinigten Breslauer Tischlermeister zu schädigen.

In dem Urteil heißt es wörtlich:

Die Art dieser Bekanntgabe spricht allein schon für den Zweck der geschäftlichen Reklame, zum Nachteil des Konkurrenten. Sie war auch nicht durch die ablehnende Haltung der Zeitung notwendig geworden, weil eine Notwendigkeit der Bekanntgabe zum Schutze der eigenen Interessen nicht vorlag. Vielmehr sollte sie geschehen, um die Antragstellerin als unaufrichtig hinzustellen und dadurch ihre Konkurrenz auszuschalten. **Damit verstieß der Antraggegner gegen den geschäftlichen Anstand im Wege einer sittenwidrigen Art der Reklame.**

Die Kosten des Rechtsstreits mußten hiernach gemäß § 91 ZPO. dem Antraggegner zur Last fallen.

gez. Fabig. Kempe. Habel.

Ausgefertigt

Breslau, den 8. November 1932.

Wir bringen das Urteil nur deshalb, um der Bürgerschaft zu zeigen, mit welchen unfairen Mitteln der Möbelhändlerverband arbeitet. Jedem Möbelhändler, der auf Kaufmannsehre und Anstandssitte hält, müssen wir anheimgeben, ob ein Verbleiben in dieser Vereinigung noch möglich ist.

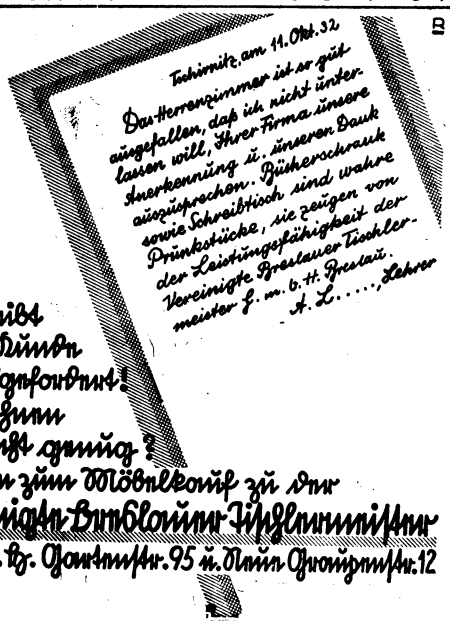

Stadttheater Breslau (Opernbühne)

Spielplan vom 5. bis 11. Dez.

Montag (20) „Die keusche Susanne"
Dienstag (20) „Mister Wu"
Mittwoch (20) „Idomeneo"
Donnerstag (20) „Tiefland"
Freitag (20) „Friedemann Bach" — Erstaufführung
Sonnabend (19.30) „Tannhäuser"
Sonntag (2.30) „Die Meistersinger von Nürnberg"
Sonntag (19.30) „Der Teufelsreiter"

Tarzan, der Herr des Urwalds
Der Schützenkönig

Palast-Theater

Wehe, wenn er losgelassen!
Die Rache des Tong.

Gloria-Palast

„Paprika"

Kristall-Palast

Annemarie, die Braut der Kompagnie

Scala Nikolaistr. 24

Das Glück macht eine Frau so schön

DELI-THEATER 5, 7, 9 So. 3

Der weiße Dämon

Im Vorprogramm
Die neueste Ufafon-Woche

Lobe-Theater

täglich 20.15

Bargeld lacht

Gerhart Hauptmann-Theater

täglich 20.15

Hier irrt Goethe

Einstimmig

haben die hervorragendsten Vertreter des deutschen Kornbranntweingewerbes, die Herren des Vorstandes, des Beirats und des Ausschusses des Vereins der Kornbrennereibesitzer und der Preßhefefabrikanten Deutschlands (E. V.) Berlin, in einer am 21. November 1932 in Münster i. W. stattgefundenen Sitzung bestätigt, daß ein Gemisch von Wasser mit von auswärts bezogenem Kornsprit niemals ein „Breslauer Getreidekorn" sein kann. — Die Reklame einer hiesigen Destillationsfirma richtet sich somit von selbst. Das Publikum urteilt nach wie vor:

Hennig bleibt Hennig

Das schönste Weihnachtsgeschenk
für standesgemäß denkende Handwerkerfamilien ist ein
Abonnement beim Bühnenvolksbund.
Wer die Breslauer Theater besuchen will, abonniert im
Bühnenvolksbund
zu günstigsten Bedingungen
Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen
die Geschäftsstelle
Kaiserin-Augusta-Platz 5 - Tel. 594 18/21

Standesgemäß denkende Handwerkerfamilien
kauten
speziell zum bevorstehenden Weihnachtsfest
Wannen - Schäffer
Leitern - Schlitten
zu niedrigsten Preisen bei
Paul Simmon
Böttchermeister
Altbüßerstraße 57 — Fernruf 235 04
Eigene Reparatur-Werkstatt

Glasschleiterei Max Girok
Sandblaswerke
Spiegelfabrik
Breslau 17
Frankfurterstr. 93 — Telefon 598 58

Auf keiner Tafel darf der wirklich schmackhafte und unübertreffliche
Stolper Feinkäse „Stolper Jungchen"
Vollfetter Camembert
sowie
Stolper Doppelrahmkäse
(besser wie alle ausländ. Erzeugnisse) fehlen.
Verkaufsstellen weist jederzeit nach:
Th. Ronge, Breslau 23, Helmuthstr. 27
Rufnummer 375 57

Sehr günstig! Gebrauchte, nur gute
Nähmaschinen
20.—, 30.—, 40.—, 50.—, 65.—, 78.— usw.
Für Schuhmacher, Schneider und versenkbare auch sehr billig. **Garantie.**
Reparaturen schnellstens.
Winzlers. Mechaniker-Meister
Breslau 5, Gräbschenerstr. 27

K. & B. Gebrauchte Elektromotoren und Dynamos zu niedrigsten Preisen.
Großes Lager am Platze.
Ankauf, Tausch, Miete.
Köhler & Betz, Breslau 2
Lohestraße 21 — Telefon 31870, 37228

Alwin Kaiser
Gravier-Anstalt
Breslau, Am Rathaus 15. Tel. 294 87.

H. AXT
Sargfabrik und Sargausstattung
Telefon 501 73 **Breslau I** Blücherplatz 10
Mitglied der Breslauer Tischlerinnung
Kieferne und massiv-eichene Särge
Spezialität:
Eichen-geritzte Särge
Vertreter an allen größeren Plätzen gesucht

Seiler-Wäschemangeln
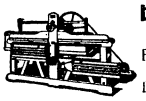
bringen täglich Bareinnahmen
Beste Kapitalsanlage und Raumausnützung.
Erleicht. Zahlungsweise.
Seiler's Maschinen-Fabrik, Liegnitz 77

Ein wirklich praktisches Weihnachtsgeschenk, das in keiner Handwerkerfamilie fehlen darf, ist
Der Kleine Herder
Kein Wörterbuch, ein Lexikon!
1538 Seiten mit ca. 50 000 Stichwörtern und 4000 Bildern und Karten
Nunmehr in der Volksausgabe erschwinglich
Leinenband Mark 10,— Vorrätig bei
Müller & Seiffert, Breslau 1
Ritterplatz 5
Niederlage des Herder'schen Verlages Freiburg

Jeden Mittwoch
DOPPELBOCK
Höchstprozentiges Starkbier
Conrad Kissling
Bierstuben
Junkernstr. 15-17 Königstr. 7-9

Trockenes Brennholz, Erle und Buche
zum Aufzünden und Heizen, pro Sack 90 Pfg.
von 5 Sack an Lieferung frei Haus.
Oswald Lissel, Holzschuhwarenfabrik
Lager Junkernstr. 8 - Telefon 931 04

Sie speisen bekannt vorzüglich in dem schönen
Christian Hansen Restaurant
Schweidnitzer Str. 16/18
Telefon 582 61
Erstkl. Küche
Mittl.-Gedecke in reich. Auswahl 1.40
Sämtl. Saisonspezialitäten billigst
Mäßige Preise
Beste Weine
Radeberger Export-Biere vom Faß
Schöne Festsäle
Gesellschaftsräume - Sitzungszimmer
Stadtküche

Nachdem die Konvention der Pappenfabriken die Preise für Pappen mit sofortiger Wirkung bedeutend erhöht hat, sieht sich die pappeverarbeitende Industrie gezwungen, die Preise für Kartons entsprechend zu erhöhen.
Zentral-Verband deutscher Kartonnagen - Fabrikanten
Landesverband Schlesien e. V.

Der Abschluß einer
Feuer-
Einbruch-
Diebstahl-
Haftpflicht-
Sachschaden-
Versicherung
bedeutet Sicherung des Kapitals. Lassen Sie sich fachgemäß stets durch die
Union und Rhein Vers.-A.G. Berlin
beraten. Die von Herrn **Direktor Kursawe** zielbewußt geleitete **Bezirksverwaltung** befindet sich in
Breslau 1, Taschenstraße 3-5
(Vertreter allerorts gesucht.)

Das Vereinslokal für sämtl. Tagungen, Quartalsversammlungen, Festlichkeiten aller Art bleibt nach wie vor das **St. Vinzenzhaus Breslau 1** Seminargasse 1-3
Im Restaurant: **Preiswerter Mittag- und Abendtisch** besonders billig im Abonnement.

Bezugsquellen-Verzeichnis für Handwerk und Gewerbe.

Handwerker, kauft beim Kollegen

Pelze!

Ueberzeugen Sie sich bitte von meinen niedrigen Preisen und den guten Qualitäten.

Pelzhaus u. Kürschnerei
Hans Becke
Höfchenstr. 15, a. d. Gartenstr. - Tel. 33083

Achtung Schneidermeister!

Am billigsten kaufen Sie Ihre
Futterstoffe
nur bei **L. Linzer**
Kupferschmiedestr. 22-23

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Johann Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau X
Breslau-Carlowitz
Wichelhaus-Allee 71
Tel. 43397

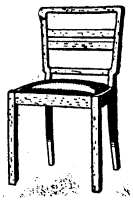

Schneidermeister!

Die billigste Bezugsquelle für Sie ist u. bleibt nur
Herbert Scholz
nur Nikolaistr. 22

Riesen-Auswahl in allen Artikeln!
Sonderangebot: Watteline, reine Wolle, 140 cm breit, per Meter nur Mk. 1.—

Achtung! Schuhmachermstr.!
Kaufen Sie kein Leder,
bevor Sie nicht meine

Bache-Croupons	zu Pfd.	RM.	1.30
"	"	"	1.70
"	"	"	2.—
"	"	"	2.10
"	"	"	2.20

alle Stärken, beste Qualität, Markenware, besichtigt haben.
Restposten aus Konkursmasse billig
u. a. **Leisten** . . . . . Paar **0.65**
Schnürsenkel alle Längen in schwarz und braun, paarweise gebündelt . . RM. 3.90
Gummiabsätze alle Größen, schwarz und braun . . . . . kg RM. 1.75

H. Joskowitz, Lederhandlung
Breslau 10, Matthiasstraße 105

B. Pohl
Beste u. billigste Bezugsquelle
für Schokoladen, Kakao, Zucker- und Marzipanwaren, Leb- und Honigkuchen, Waffeln und Zwieback
Breslau 10
Verkaufsstellen in allen Stadtteilen

Automatische Ladestationen für Akkumulatorenbatterien.

zum Anschluß an Einphasenwechsel-, Gleich- oder Drehstrom
Keine Wartung! Fast kein Verschleiß! Transportabel!
Geräuschloser Gang, da nur 1500 Touren!
Sämtliche Schalt-, Regulier- und Meßgeräte eingebaut!

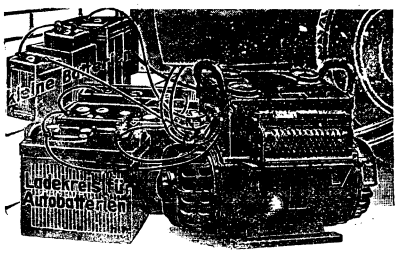

Köhler & Belz, Breslau 2
Naudorfstraße 33 — Ruf: 31870, 37228

Maßanfertigung

von Anzügen, Damen- und Herren-Mänteln sowie Damen- und Herren-Pelze
Stoff- und Pelzlager — Pelzaufbewahrung
Modernisieren — Umarbeitungen
Der Händler gibt Ihnen keine Garantie, nur der direkte Hersteller.

Darum tragt Maßarbeit u. keine Stangenware
Maßarbeit stellt sich auf die Dauer noch billiger, und Sie sind immer gut gekleidet

Ein feiner Mensch trägt nur gute Maßarbeit
Paul Muschalle, Breslau
Maßschneiderei u. Kürschnerei, Friedrich Wilhelmstr. 14, II Etg.

Versäumen Sie nicht

bei Kauf, Verkauf oder Miete von Elektro-Motoren, Dynamos, Anlassern, Spannschienen und sonstigem Zubehör uns Ihre Anfrage zu übermitteln. Wir bieten Ihnen wesentliche Vorteile sowohl in Preis, Garantie wie auch in Zahlungs-Bedingungen. — Stets über

1000 Elektro-Motoren

aller Fabrikate, neu und gebraucht auf Lager.

Besteingerichtetes Reparaturwerk. / Sofortige Hilfe bei Betriebsstörungen durch Stellung von Ersatzmaschinen. / In eiligen Fällen Lieferung durch unsere Lastwagen.

Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen m. b. H.
W. Duwe, Ingenieur, Breslau 10, Benderplatz 30.
Telefon Sammel-Nr. 45344 - Eigenes Anschlußgleis

Fachmännische erfolgreiche Bearbeitung sämtlicher Wirtschafts- und

Steuersachen

Bilanzen — Revisionen — Einrichten

Führen und Ordnen von Geschäftsbüchern. Den Lesern dieser Zeitung gewähre ich 30 Prozent Sonderrabatt. Erste mündliche oder schriftliche Beratung kostenfrei. Rückporto erbeten. **H. Ripke,** Steuerinspektor a. D., Breslau, Höfchenstraße 71. — Tel. 32036.

Ofentüren

stets nur von
August Prausnitzer
Ofentürenfabrik
Eisen- und Gußwarengroßhandlung
Breslau 6, Berlinerplatz 3
Rufnummer: 51253

Drogen, Farben

Arti-Beizen
zu Fabrikpreisen
Lacke — Lackfarben
Tafelleim — Kaltleim
Schellack — Plast. Holz
Leimstreck- und Furniermittel
Oskar Mohr, Breslau
Kupferschmiedestr. 25
Tel. Sammel-Nr. 25457

Jalousien

Breslauer Jalousie-Fabrik
Hermann Scholz
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen
Breslau, Mühlgasse 10-11
Telefon 40127

Leder u. Schuhe

kaufen Sie gut und billig bei
Else Bauch
vorchel. Scholz
Breslau 5
Gräbschenerstr. 14
Filiale Tauentzienstr. 148

Schuhbedarf

Albert Gutsche
bekannt a. leistungsfähig in Leder u. Schuhbedarf
Reuschestraße 32/33
Gräbschenerstraße 19/21
Bohrauerstraße 43
Moltkestr. 14, Poststr. 7

Fahrräder

Arthur Rick & Co.
Breslau 21
Gräbschenerstr. 98
Telefon 82713

Achtung Schneidermeister!

Kauften Sie schon einmal Ihre Futterstoffe bei
Bruno Scholz, Nikolaistr. 64
Machen Sie einen Versuch. Hier werden Sie spottbillig und reell bedient.
Bruno Scholz
Breslau, Nikolaistr. nur 64
vis-a-vis Pela-Kleidung

In 5 Minuten
Nichtraucher
Das größte Wunder
Erfolg garantiert.
Auskunft kostenlos.
A. Müller & Comp.,
Fichtenau H 705
(Niederbarnim).

Gutschein

Für diesen Gutschein wird gegen Zahlung von **nur 1.50 Mk.** (auch in Briefmarken) (statt 6.- Mk.) eine **Gelegenheits-Anzeige** (Wohnungs-, Stellengesuche, -Angebote, Grundstücksmarkt usw.) in der Größe von
30 mm
in dieser Zeitung aufgenommen.
Geschäftsanzeigen sind o. der Vergünstigung **ausgeschlossen.**
40 Pf. Mehrkosten sind einzusenden, wenn die Anzeige unt. einer Ziffer erscheinen soll.
Postscheckkonto: 622 15 Karl Vater Breslau.

Größeren Umsatz!
erzielen Sie bestimmt durch eine laufende Anzeige in Schlesiens Handwerk u. Gewerbe

Weihnachts-Verkauf

Unglaublich billig sind jetzt die Preise für gebrauchte gute Maschinen und Werkzeuge für Eisen- und Holzbearbeitung.

An den beiden Sonntagen vor Weihnachten den 11. Dez. und 18. Dez. habe ich auf vielseitigen Wunsch geöffnet, sodaß auch Sie an diesen Sonntagen zur Besichtigung kommen können.

Bei mir ist außergewöhnliche Billigkeit und Qualität vereint.

Lassen Sie sich nicht beirren! Es gibt nur einen Rat: Kaufen Sie!

Wenn Sie jetzt kaufen, ist es Ihr Gewinn, denn Anschaffung von Maschinen ist „gewinnbringender Wertbestand"!

50 Drehbänke

mit Leitspindel oder Leit- und Zugspindel, Hohlspindel, auch mit Nortongetriebe, in allen Spitzenhöhen und Drehlg. 750 bis 4 000 mm, mit kompl. Zubehör von RM 130.— an

40 Säulenbohrmaschinen

für Kraftbetrieb, Bohrleistung 12, 15, 18, 22, 25, 30, 40, 50 und 802 mm von RM 60.— an
10 elektr. Tischbohrmaschinen, 10—15 mm von RM 50.— an
10 elektr. Handbohrmaschinen, 10—50 mm, von RM 20.— an
50 Handbohrmaschinen, 15 mm von RM 8.— an
ferner: Radialbohrmaschinen, fahrbare elektr. Kesselbohrmaschinen usw.
5 Tischbohrmaschinen, 12 und 15 mm von RM 17.— an

25 Schmirgelschleifmaschnen

doppelseitig und einsteinige Werkzeugschleifmaschinen:
Schleifscheiben, Durchm. 200—1 000 mm, von RM 20.— an
1 elektr. Supportschleifmaschine, 1 PS
ferner: Langflächenschleifmaschinen, doppels. Flächenschleifmaschinen mit Absaugvorrichtung, Kreissägenschärfmaschinen

150 verschiedene Maschinen

wie: Handhebellochstanzen, Handhebelblech- und Profileisenschere, Lochstanzen für Kraftbetrieb, Blechscheren für Kraftbetrieb, kleine Exenterpresse, Friktionsspindelpressen, Handspindelpressen, Spindel, Durchm. 30—80 mm, Luftschmiedehämmer, Gewindeschneidemaschinen, Kaltbügelsägen, Horizontal- und Vertikalfräsmaschinen, Shapingmaschinen, Hobelmaschinen, Eisenscheren für Handhebel, Hydr. Presse, Blechrundbiegemasch., Kreisschere, Streifenschere, Kurbelblechscheren, elektr. Punktschweißmaschinen, Papierschneidemaschinen, Revolverbänke, Zentriermasch., Abstechbänke, große Kompressoren, elektr. Sortiermasch., Sandmischmasch., Formmaschinen, Kugelmühle, Scheuertrommel, Drehkräne, Portalkran, Druck- und sonstige Oel- und Wasserbehälter, Oelreinigungsapparate und vieles andere mehr.

Holzbearbeitung

4 Langlochbohrmaschinen
3 Bandsägen, Rollen 800 und 900 mm
1 Elektro-Bandsäge, 380 Volt, Rollen 800
2 Dicktenhobelmaschinen, 500 und 600 mm
1 Holzdrehbank
1 Dekupiersäge für Fußbetr.
ferner: Exhaustoren, Spänesammler, Fräser, Kehl- und Hobelmesser usw.

Werkzeuge

50 Parallelschraubstöcke, Backenbr. 150—170 14.— RM
15 Schmiedeschraubstöcke, Backenbr. 110—130 12.— RM
30 Flaschenzüge, Tragkr. 500, 1000, 1500, 5000 kg, v. RM 29.— an
300 neue Beißzangen Stck. 50 Pf
100 Bohrknarren Stck. 2.50 RM
15 Schmiedeventilatoren, 1—3 und 3—6 Feuer von RM 15.— an
200 neue Schmirgelschleifscheiben, Durchm. 100—500 v. RM 1.— an
200 neue Bohrfutter aller Größen von RM 1.— an
10 000 neue Spiralbohrer WS. und SS., in allen Größen bis mit 95 Prozent Rabatt.

ferner: Laufkatzen, Wandwinden, Kettenwinden, Drahtseile, Durchm. 17 und 19 mm, Ambaßuntersätze, Drehstähle in WS. und SS., Parallelanreißer, Reibahlen, Feilen, Schmiedegesenke, Meißel, Backenfutter, Wechselräder, Drehbank-Zubehörteile aller Art, Schweißapparat Griesheim 2 kg Füllung, Sauerstoff- und Azetylenmanometer, Schneidbrenner, Schneidkluppen, Gewindebohrer, Brückenwaagen, Fuhrwerkswaagen,

1 000 Riemenscheiben in Holz und Eisen in allen Größen und Breiten, von 100—2 300 mm Durchm.
100 Seilscheiben in allen Größen
100 Transmissionswellen, Durchm. 30—80 mm, alle Längen,
ferner Steh-, Hänge- und Wandlager aller Größen, Wandkonsolen, Kupplungen, Sohlplatten, Ankerplatten wie aller Art Transmissionsteile.

Elektro und Motoren

5 Drehstrommotoren 110/220 und 220/380 V von $^1/_2$, 4, 5, $7^1/_2$ und 17 PS.
15 Gleichstrommotoren, 110, 220 und 440 V, von $^1/_{10}$ bis 25 PS
2 Benzinmotoren, 3—5 und 15—30 PS
ferner: Stromzähler für Gleich- und Wechselstrom, elektr. Schmiedegebläse, 2—4 Feuer, Ampere- und Voltmeter, Spannschienen, Anlasser, Hebelschalter, elektr. Wandventilatoren, Dampfmaschine $^1/_{10}$ PS, Schalttafeln, sowie Elektromaterial versch. Art und 4 neue elektr. Kronen.

Pumpen

6 Kreiselpumpen, 5—150 cbm strl.
3 Kolbenpumpen für Kraft- und Handbetrieb
2 Kesseldruckpumpen
ferner Dampfpumpen, Kühlwasserpumpen, Injektoren, Indikatoren, Dampfventile u. a. m.

CARL Walden, JNG.

Verkauf: Hubenstraße 6 und Breslau-Schmiedefeld

BRESLAU 2

Telefon 39218 und 59900
Besichtigung tägl. 9-5 Uhr